

10. Verliert der Fiskus das Eigentum an Messinghülsen von Patronen, welche bei Truppenübungen verschossen sind?
St.G.B. §§ 242, 246, 291.
B.G.B. § 959.

II. Strafsenat. Urt. v. 1. Juni 1906 g. R. u. Gen. II 953/05.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Die unter 1—7 angeklagten Knaben haben an den unter 8 angeklagten Produzentenhändler Patronen-Messing-Hülsen verkauft, welche sie zum größten Teil auf dem Tegeler Schießplatz im Juli und August 1904 außerhalb der Wege aufgesammelt hatten. Die Hülsen stammten von scharfen und Blaspatronen, welche von Infanterietruppen verschossen waren. Sie waren von diesen Truppen, welche während der Übungen und unmittelbar nachher die Hülsen

nach Möglichkeit aufzulesen und sie dann an das Artilleriedepot abzuliefern hatten, und auch von den hinterher durch das Schießplatzkommando zum Auffuchen befehligten Mannschaften liegen gelassen worden.

Der Tegeler Schießplatz, 800—1000 m breit und 3—3,5 km lang, wird an dem Südennde und einem Teile des Nordrandes durch einen Drahtzaun nach außen abgesperrt. An den übrigen Seiten ist er nicht unzugänglich, da der Grenzgraben an vielen Stellen heruntergetreten und dem Zutritt nicht mehr hinderlich ist. Es führen öffentliche Wege über den Platz, deren Benutzung außerhalb der Schießzeiten jedermann freisteht. Auf dem Plage wohnen Personen, die zum Schießplatzkommando in keinerlei Beziehungen stehen, so die Angeklagten zu 8 und 9. Auf den Grenzen stehen in Zwischenräumen Warnungstafeln, worin unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 27. November 1867 das Betreten des Platzes außerhalb der Wege und unter Hinweis auf das Gesetz über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 das Aufheben von Munitionsteilen verboten wird.

Daß von der Revision der Staatsanwaltschaft angegriffene Urteil verneint den Tatbestand von Diebstahl, Unterschlagung, Fehlerei und Anstiftung auf Grund der Ansicht, daß der Militärfiskus das Eigentum an den fraglichen Patronenhülsen verloren gehabt habe, als die Angeklagten 1—7 sie auffammelten und sich aneigneten, indem es ausführt:

Regelmäßig gehe an Munition und Munitionsteilen durch Verschießen das Eigentum verloren, wie durch die Sonderbestimmung des § 291 St.G.B.'s bestätigt werde. Anders wenn Munition oder Munitionsteile an bestimmte den Schießenden bekannte Stellen fielen oder von den Schießenden sofort aufgelesen würden. Munitionsteile, die so verstreut würden, daß die Schießenden nicht wüßten, wohin sie geraten seien, gingen aus dem Eigentum des Militärfiskus heraus, es sei denn, daß sie auf dessen Gelände verblieben seien und daß dies Gelände so bestimmt abgegrenzt sei, daß es ohne physische Hindernisse nicht betreten werden könne. Eine solche Abgrenzung fehle dem Tegeler Schießplatz. Anscheinend sei auch der Militärfiskus der Ansicht, daß die Hülsen, um die es sich handele, nicht in seinem Eigentum verblieben seien, da er sonst auf den Warnungstafeln das

Aussammeln von Munitionsteilen auch unter Hintweisung auf Diebstahl oder Fundunterschlagung untersagt hätte.

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Nach § 959 B.G.B.'s wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Wann dies bei verschossener Munition zutrifft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wobei neben ihrem Werte die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Auffindung wegen Unbekanntschaft mit dem Orte, wo sie sich befindet, wegen Mangels der Befugnis zum Betreten dieses Orts, wegen vergeblicher Auffindungsversuche u. dgl. in Betracht kommt. Das Landgericht scheint den Eigentumsverlust des Fiskus auf Dereliktion zurückzuführen. Es stellt aber nicht auf Grund der Erwägung der obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse in einer das Revisionsgericht bindenden Weise die auf Eigentumsaufgabe gerichtete Absicht des Fiskus an den unaufgefundenen Patronenhülsen fest; es geht vielmehr von Sätzen aus, die in der aufgestellten Allgemeinheit als richtig nicht anerkannt werden können. Der Satz, daß regelmäßig an Munition und Munitionsteilen durch Verschießen das Eigentum verloren gehe, so daß Ausnahmen der Begründung bedürfen, entspricht nicht dem § 959 B.G.B.'s. Der § 291 St.G.B.'s, dessen Verhältnis zu § 242 und § 246 St.G.B.'s nicht zweifelsfrei ist (vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Strassf. Bd. 2 S. 490), spricht nur von Artilleriemunition und von Bleikugeln und ist nicht geeignet, eine Regel der Herrenlosigkeit der Messinghülsen verschossener Gewehrpatronen zu begründen. Der Satz, daß, wenn der Eigentumsverlust verneint werden solle, physische Hindernisse dem Betreten des fiskalischen Platzes, auf welchem dort verschossene Munition an unbekannten Stellen liegen geblieben sei, entgegenstehen müßten, steht nicht im Einklang mit dem Rechtsgrundsatz, daß das Eigentum an beweglichen Sachen nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen verloren wird. Soweit etwa der Verlust des Besitzes gemeint ist und daraus ein Schluß auf die Absicht der Eigentumsaufgabe gezogen werden kann, kommt in Betracht, daß nach den wesentlich maßgebenden Verkehrsanschauungen der Besitz einer von dem Eigentümer auf seinem Grundstück gelassenen Sache nicht lediglich durch seine Unbekanntschaft mit der Stelle, wo sie sich gerade befindet, verloren wird, selbst wenn

das Grundstück für Dritte frei zugänglich ist, zumal wenn dessen Betreten durch Warnungstafeln verboten ist (vgl. § 856 B.G.B.'s). Der Umstand, daß der Militär-fiskus das Auffammeln von Munitionsteilen auf dem Tegeler Schießplatze lediglich unter Hinweis auf das Gesetz vom 3. Juli 1893 und nicht unter Hinweis auf die Strafen wegen Diebstahls oder Unterschlagung untersagt hat, ist vom Landgericht nur als Bestätigung des aus anderen Gründen gewonnenen Ergebnisses hervorgehoben.

Der Verlust des Eigentums des Fiskus an den fraglichen Hülsen ist somit nicht rechtsbedenkensfrei begründet. Das Urteil war daher im Anschluß an den Antrag des Ober-Reichsanwalts aufzuheben.